



Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Juni 2023

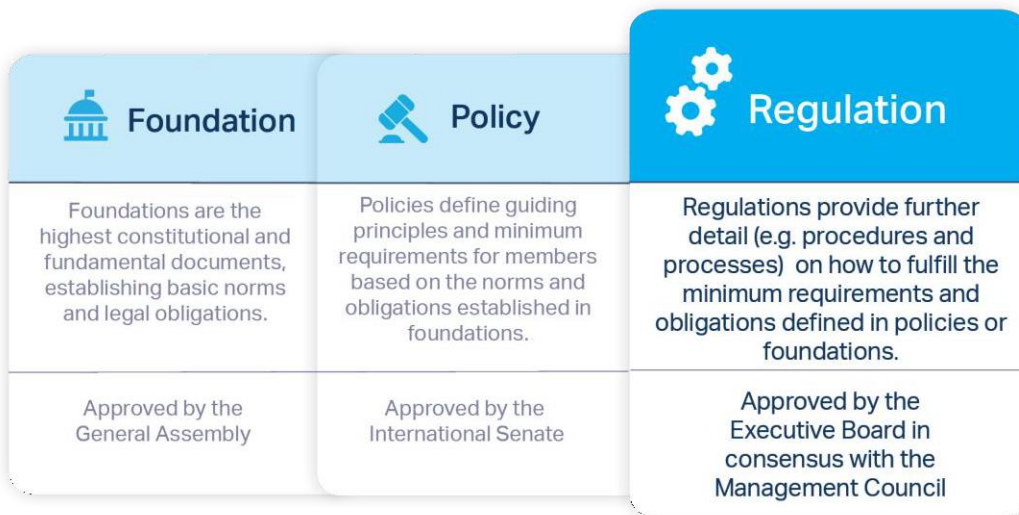
Allgemeine Informationen

Genehmigt durch	Managementausschuss Vorstand
Genehmigt am	13. Juni 2023
Version	1
Rechtsverbindlich für	Alle Mitgliedsverbände von SOS-Kinderdorf International (ordentliche Mitglieder), einschließlich ihrer angeschlossenen Organisationen, der Mitglieder ihrer Leitungsorgane, ihrer Mitarbeitenden und anderer Personen, die für sie oder in ihrem Namen tätig sind und SOS-Kinderdorf International, einschließlich seiner angeschlossenen Organisationen, der Mitglieder seiner Leitungsorgane, seiner Mitarbeitenden und anderer Personen, die für oder in seinem Namen tätig sind
Basierend auf	Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Ersetzt	
Verwandte Richtlinien	Arbeitsbereich zum Kinder- und Jugendschutz Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten Verordnung zur Untersuchung von Fehlverhalten Verordnung zum sexuellen Fehlverhalten (PSHEA) Verhaltenskodex
Nächste Überprüfung	Juli 2026
Dokumentverantwortliche(r)	International Director of Safeguarding, International Office
Revisionshistorie	Abschnitt Geändert am Kommentar

Bei allgemeinen Fragen zu dieser Verordnung wenden Sie sich bitte an: childsafeguarding@sos-kd.org.

Richtlinienrahmenwerk

Das Richtlinienrahmenwerk von SOS-Kinderdörfer umfasst drei Ebenen verbindlicher Regeln für Mitgliedsverbände und SOS-Kinderdörfer weltweit. Sie bilden eine Hierarchie, beginnend mit Grundlagen an oberster Stelle, gefolgt von Richtlinien und schließlich Verordnungen.



Foundation	Grundlage
Foundations are the highest constitutional and fundamental documents, establishing basic norms and legal obligations.	Als Grundlagen gelten die höchsten Verfassungs- und Grundsatzdokumente, die grundlegende Normen und rechtliche Verpflichtungen festlegen.
Approved by the General Assembly	Genehmigt durch die Generalversammlung
Policy	Richtlinie
Policies define guiding principles and minimum requirements for members based on the norms and obligations established in foundations.	Die Richtlinien definieren Leitprinzipien und Mindestanforderungen an die Mitglieder, die sich an den in den Grundlagen festgelegten Normen und Pflichten orientieren.
Approved by the International Senate	Genehmigt durch den Internationalen Senat
Regulation	Verordnung
Regulations provide further detail (e.g. procedures and processes) on how to fulfil the minimum requirements and obligations defined in policies or foundations.	Weitere Einzelheiten (z. B. Vorgehensweisen und Prozesse) zur Erfüllung der Mindestanforderungen und Pflichten, die in Richtlinien oder Grundsätzen festgelegt sind, finden sich in den Verordnungen.
Approved by the Executive Board in consensus with the Management Council	Genehmigt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat
	Grundlage



Regelkategorien

Diese Verordnung legt folgende Kategorien von Regeln fest.

Rechtsverbindlich (Legally binding = B): Rechtsverbindliche Regelungen einer Verordnung stellen den gemeinsamen Mindeststandard dar, der von jedem Mitgliedsverband und SOS-Kinderdorf International umzusetzen und anzuwenden ist. Vorbehaltlich der geltenden nationalen Gesetze können Mitgliedsverbände oder SOS-Kinderdorf International einen strengeren Standard für Verordnungen oder deren individuelle Regelungen anwenden, sie dürfen jedoch nicht unter den Mindeststandard der in der Verordnung festgelegten Regeln liegen. Jeder Mitgliedsverband und SOS-Kinderdorf International sind verpflichtet, den:die Hauptgeschäftsführer:in (CEO) zu benachrichtigen, falls eine oder mehrere Bestimmungen der Verordnung gegen geltendes nationales Recht verstoßen, und sie müssen die Folgen abmildern, indem sie alternative Lösungen vorschlagen, um die Einhaltung zu gewährleisten. Der Verstoß gegen eine rechtsverbindliche Vorschrift hat je nach Schwere des Verstoßes Konsequenzen. Dazu gehören Disziplinarmaßnahmen für Arbeitnehmer, Suspendierung/Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft oder Suspendierung/Ausschluss von der Verbandsmitgliedschaft. Rechtsverbindliche Vorschriften werden als **Muss**-Anforderungen bezeichnet.

Empfohlen (Recommended = R): Empfohlene Regelungen gehen über den gemeinsamen Mindeststandard hinaus und sind nicht verpflichtend von Mitgliedsverbänden umzusetzen und anzuwenden. SOS-Kinderdorf International ist die Normen festlegende Instanz und wird darum stets empfohlene Regeln umsetzen und anwenden. Alle Mitgliedsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen, soweit die geltenden nationalen Gesetze oder ihre internen Richtlinien dies zulassen, um einheitlichere Standards im gesamten Verband zu erreichen. Empfohlene Regeln werden als **Soll**-Anforderungen bezeichnet.



Inhalt

Zielsetzung	5
Anwendungsbereich	6
Prävention	6
<i>Strukturen für den Kinder- und Jugendschutz</i>	<i>6</i>
<i>Analyse des lokalen und nationalen Kontexts</i>	<i>8</i>
<i>Risikobewertung und -management</i>	<i>8</i>
<i>Personalmaßnahmen</i>	<i>9</i>
<i>Traumainformierter Ansatz</i>	<i>10</i>
Sensibilisierung und Schulung	11
<i>Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzfragen</i>	<i>12</i>
Meldung von Bedenken und Vorfällen	14
Reaktion	15
<i>Frühere Missbrauchsfälle</i>	<i>17</i>
<i>Rechenschaftspflicht</i>	<i>17</i>
Monitoring und Evaluation	18
<i>Monitoring</i>	<i>18</i>
<i>Berichterstattung</i>	<i>18</i>
<i>Überprüfung und Audit</i>	<i>19</i>
Verantwortlichkeiten	19
<i>Nationale und Programmebene</i>	<i>19</i>
<i>Regionale Ebene</i>	<i>21</i>
<i>Internationale Ebene</i>	<i>22</i>
Anhang 1. Zusammenfassung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Verordnung ...	23
Anhang 2. Analyse des lokalen und nationalen Kontexts	25
Anhang 3. Risikobewertung	30



Zielsetzung

Diese Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen enthält weitere Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung der [Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#). Die Verordnung stützt sich auf die Leitprinzipien und Definitionen der Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Verordnung ist verbindlich und muss jederzeit eingehalten werden.

Die Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen legt die Mindestanforderungen für alle Maßnahmen von SOS-Kinderdorf fest, einschließlich aller Programmdienstleistungen, Aktivitäten und Funktionsbereiche. Diese Anforderungen stehen im Einklang mit unseren vier Säulen des Kinder- und Jugendschutzes: Prävention, Sensibilisierung und Schulung, Berichterstattung und Reaktion.

Diese Verordnung ist kein eigenständiges Dokument und muss in Verbindung mit anderen einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Leitlinien angewendet werden – insbesondere mit der [Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#), dem [Verhaltenskodex](#), der [Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten](#), der [Verordnung zur Untersuchung von Fehlverhalten](#) und anderen spezifischen Leitlinien zum Kinder- und Jugendschutz.



Anwendungsbereich

1.1	Die Schaffung eines sicheren und schützenden Umfelds für Kinder und Jugendliche liegt in der Verantwortung aller. Daher gilt diese Verordnung für alle Personen, die für oder im Namen von SOS-Kinderdörfern arbeiten, unabhängig davon, ob sie bezahlt werden oder unentgeltlich tätig sind. Dazu gehören unter anderem Mitarbeiter:innen (Voll- und Teilzeitkräfte), ehrenamtliche Helfer:innen, Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Verwaltungsorgane, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen, Partner:innen, Spender:innen und Besucher:innen der SOS-Kinderdörfer, Projekte und Programme. Alle für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfern tätigen Personen MÜSSEN diese Richtlinie jederzeit einhalten.	B
1.2	Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der in dieser Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegten Mindestanforderungen muss das Kinder- und Jugendschutzteam im Internationalen Büro um Rat gefragt werden.	B

Prävention

Um Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, muss SOS-Kinderdörfer Strukturen und Prozesse schaffen, um Schutzrisiken in ihren Programmen und Abläufen zu erkennen, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren, sie kontinuierlich zu bewerten und mit ihnen umzugehen, ihre Mitarbeitenden und diejenigen, die für oder im Namen der Organisation arbeiten, sorgfältig zu überprüfen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien in den Kinderschutz zu schaffen, die sich sowohl in Präventions- als auch in Sensibilisierungsmaßnahmen widerspiegeln.

Strukturen für den Kinder- und Jugendschutz

2.1	SOS-Kinderdorf International (SOS CVI) und seine Mitgliedsverbände müssen geeignete Schutzstrukturen und -maßnahmen festlegen und einführen, um die Umsetzung der in dieser Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegten Mindestanforderungen auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene sicherzustellen.	B
2.2	Die oberste Leitung ist dafür verantwortlich, eine sichere und unterstützende Organisationskultur zu fördern, damit die Mitarbeitenden in der Lage sind, die Risiken aller Formen von Schädigung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu mindern.	B
2.3	Die Einrichtung von Schutzstrukturen und Stellen mit spezieller Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz hebt nicht die individuelle Verantwortung aller Personen auf, die für oder im Namen von SOS-Kinderdorf arbeiten, Kinder und Jugendliche vor Schaden zu schützen.	B
2.4	Die Einrichtung von Schutzstrukturen und spezifischen Schutzpositionen muss auf einer Analyse des lokalen Kontexts und des Tätigkeitsbereichs von SOS-Kinderdorf International oder der Mitgliedsorganisation beruhen. Die Anforderungen an die Schutzstrukturen und die Verantwortlichkeiten der Beteiligten sind im Abschnitt Verantwortlichkeiten dargelegt.	B



2.5	Jeder Mitgliedsverband und jede von SOS-Kinderdorf International geführte Einrichtung muss eine:n nationale:n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n benennen.	B
2.6	<p>Die Schutzstrukturen jedes Mitgliedsverbands und der von SOS-Kinderdorf International geführten Einrichtungen müssen auf den Schwerpunkt der Arbeit des Mitgliedsverbands abgestimmt sein und sollten mindestens Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Ein nationales Team für den Kinder- und Jugendschutz ii. Kinder- und Jugendschutzteams auf Programmebene (wo Programmarbeit geleistet wird) iii. Ein nationales Team für den Umgang mit Vorfällen (mit der Verantwortung für die Reaktion auf gemeldete Vorfälle gemäß der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten) <p>Weitere Informationen finden Sie in Anhang 1, der eine Zusammenfassung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Verordnung enthält.</p>	R
2.7	<p>Auf lokaler/nationaler Ebene muss jeder Mitgliedsverband und jede von SOS-Kinderdorf International geführte Einrichtung den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihre nationale Strategie und ihre Jahrespläne integrieren. Diese Strategie und die Pläne müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die wichtigsten Ziele des Kinder- und Jugendschutzes definieren ii. die zugewiesenen (finanziellen und personellen) Ressourcen angeben iii. Zeitrahmen für die Umsetzung festlegen iv. Meilensteine/Indikatoren für die Fortschrittmessung festlegen v. auf einer Analyse des lokalen Kontexts basieren vi. jährlich oder häufiger, wenn signifikante externe Entwicklungen oder Lücken festgestellt werden, überprüft und aktualisiert werden. 	B
2.8	<p>Auf regionaler Ebene muss das Internationale Büro jeder Region (IOR) einen Aktionsplan für den Kinder- und Jugendschutz erarbeiten, der die allgemeine Situation in der Region und die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedsverbände berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Der Aktionsplan muss sich auf Informationen stützen, die die Mitgliedsverbände in ihren jährlichen Kinderschutzplänen zur Verfügung stellen. ii. Der Aktionsplan muss spezifische personelle und finanzielle Ressourcen enthalten, die für die Durchführung des Plans erforderlich sind. iii. Der Aktionsplan muss jährlich überprüft und aktualisiert werden. 	B
2.9	<p>Auf globaler Ebene muss das Internationale Büro einen globalen Aktionsplan erarbeiten, der mittelfristige Ziele für den Kinder- und Jugendschutz für die gesamte Organisation definiert und die notwendigen Ressourcen bereitstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Der Aktionsplan muss auf den von den IORs entwickelten Aktionsplänen zum Kinder- und Jugendschutz beruhen. ii. Das Generalsekretariat muss diesen Aktionsplan für die Jahresplanung und Budgetierung der Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen und die Mittelzuweisung verwenden. iii. Der globale Aktionsplan ist alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. 	B
2.10	Es müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um die Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen zu gewährleisten.	B



Analyse des lokalen und nationalen Kontexts

2.11	Die von SOS-Kinderdorf International und seinen Mitgliedsverbänden festgelegten Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen müssen auf einem umfassenden Verständnis des lokalen und nationalen Kinderschutzkontexts und aktuellen Risikobewertungen beruhen.	B
2.12	Die Analyse des lokalen und nationalen Kontexts sollte Folgendes umfassen und darauf Bezug nehmen: <ul style="list-style-type: none"> i. Die Situation für Kinder generell und die aktuellsten kontextspezifischen Risiken ii. Den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für den Kinderschutz und nationale/lokale Kinderschutzsysteme (z. B. Sozialdienste, Vorschriften, Kinderschutzbehörde usw.) iii. Die Verfügbarkeit unabhängiger Dienste für Kinder und Familien zur Meldung ihrer Anliegen (z. B. Hotlines etc.) und auch zum Widerspruch gegen ergriffene (oder unterlassene) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Meldung von Vorfällen (z. B. über eine Ombudsstelle) iv. Hauptakteure und Organisationen mit Kinderschutzauftrag v. Die Verfügbarkeit und Qualität der Unterstützung für Kinder und Familien, einschließlich Diensten für Kinder, die missbraucht, vernachlässigt und ausgebeutet wurden vi. Abweichungen zwischen dem lokalen Kontext der Aktivitäten und dem nationalen Kontext. 	R
2.13	Die Zuordnung und Analyse des lokalen und nationalen Kontexts sollte zunächst auf Programmebene erfolgen. Die Ergebnisse der Analyse auf Programmebene fließen dann in die Analyse ein, die auf nationaler Ebene durchgeführt wird.	R
2.14	Die Analyse sollte regelmäßig überprüft und alle drei bis fünf Jahre aktualisiert werden. Zeigen sich signifikante Kontextveränderungen (z. B. Naturkatastrophen, Krieg oder Konflikte), ist die Analyse umgehend bzw. so schnell wie möglich zu aktualisieren.	R
2.15	Das Kinder- und Jugendschutzteam sollte die Analyse des lokalen und nationalen Kontexts jährlich mit allen Programmmitarbeitenden und der nationalen Leitung besprechen, um zu überprüfen, ob sie weiterhin relevant ist und das aktuelle Bild der Kinderschutzsituation wiedergibt.	R

Risikobewertung und -management

2.16	Jedes Projekt, jede Abteilung und jedes Programmteam muss mindestens einmal jährlich eine Risikobewertung zum Kinder- und Jugendschutz unter Berücksichtigung aller Aktivitäten durchführen. Das Kinder- und Jugendschutzteam auf der jeweiligen Organisationsebene unterstützt das für die Risikobewertung zuständige Team gezielt.	B
2.17	Gegebenenfalls sollten Programmteilnehmende einschließlich der Kinder und Jugendlichen sowohl in die Ermittlung von Risiken als auch in die Konzipierung von Maßnahmen zur Risikominderung einbezogen werden.	R
2.18	Für jedes identifizierte Risiko muss die Geschäftsleitung eine Risikominderungsmaßnahme erörtern und genehmigen, einschließlich der erforderlichen Ressourcen, der Frist für die Umsetzung, der für die Umsetzung zuständigen Mitarbeitenden und spezifischer Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolgs.	B



<p>2.19 Auf der Grundlage der Risikobewertung müssen der Mitgliedsverband, die von SOS-Kinderdorf International geleitete Organisation und das Internationale Büro von SOS-Kinderdorf die Risikofaktoren mit den größten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche ermitteln und diese Faktoren bei der Planung priorisieren.</p>	B
<p>2.20 Das zuständige Team muss die Risikobewertung einschließlich der Maßnahmen zur Risikominderung dokumentieren und Kopien davon aufbewahren und diese zum Zweck der Überwachung und Unterstützung an das zuständige Kinder- und Jugendschutzteam übermitteln.</p>	B

Personalmaßnahmen

<p>2.21 Für alle Mitarbeitenden und Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeiten, müssen sichere Einstellungsverfahren eingehalten werden, bevor ein Arbeitsvertrag oder eine Beschäftigung zustande kommt. Das beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Polizeiliche Überprüfungen und Referenzen (soweit nach lokalem Recht zulässig) ii. Hintergrundüberprüfungen wie Beschäftigung und Qualifikation (basierend auf der Einwilligung der Bewerber) iii. Fragen zum Kinderschutz werden bei Bewerbungsgesprächen und bei der Überprüfung der Referenzen einbezogen. 	B
<p>2.22 Sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, sollten die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdörfer psychologische Tests von Bewerber:innen für Stellen im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen durchführen, um deren Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen, um potenzielle Risiken für den Kinder- und Jugendschutz zu minimieren.</p>	R
<p>2.23 Die Aufgabenbeschreibung aller Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeiten, muss deren spezifischen Verantwortlichkeiten für den Kinder- und Jugendschutz festlegen.</p>	B
<p>2.24 Alle Verträge mit Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen und Partner:innen müssen einen besonderen Hinweis auf die Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und den Verhaltenskodex enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichten sich Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen und Partner:innen, die spezifischen Anforderungen der Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und des Verhaltenskodex zu befolgen, einschließlich der Risikobewertung zum Kinder- und Jugendschutz und der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Risikominderung. ii. Der Vertrag muss konkrete Bestimmungen enthalten, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen gegen die Vorgaben der Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen oder des Verhaltenskodex verstoßen wurde. 	B



Traumainformierter Ansatz

Viele Kinder und Jugendliche, die einer von SOS-Kinderdörfern organisierten und durch andere Programmdienstleistungen unterstützten alternativen Betreuung anvertraut wurden, haben vor ihrem Kontakt mit SOS-Kinderdörfern bereits Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung erlebt. Es ist wichtig, dass die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International ein möglichst umfassendes Bild von ihrer früheren und aktuellen Lebenssituation erhalten, damit sie diese Kinder und Jugendlichen wirkungsvoll betreuen und unterstützen können, mit dem Schwerpunkt auf der Verbesserung ihrer psychischen Gesundheit, ihres sozialen Wohlbefindens und ihrer Fähigkeit, mit den Folgen früherer Misshandlungen fertig zu werden. Es liegt in der Verantwortung der obersten Führungsebene, ausreichend Ressourcen für die Umsetzung dieses traumainformierten Ansatzes bereitzustellen.

<p>2.25 Mitarbeitende und andere Personen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die weitverbreiteten Auswirkungen von Traumata gut verstehen und Wege zur Genesung verstehen ii. in der Lage sein, die Anzeichen und Symptome eines Traumas zu erkennen, um das jeweilige Kinder- und Jugendschutzteam zu informieren iii. bei allen Tätigkeiten und Handlungen aktiv eine erneute Traumatisierung verhindern. 	B
<p>2.26 Im Rahmen der alternativen Betreuungsprogramme und anderer Programmangebote müssen die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International die Grundsätze eines traumainformierten Ansatzes aktiv fördern und unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Sicherheit – Kinder und Jugendliche fühlen sich körperlich und psychisch sicher ii. Vertrauen – Entscheidungen werden transparent und mit dem Ziel getroffen, Vertrauen aufzubauen und zu erhalten iii. Gegenseitige Unterstützung – Mitgliedsverbände unterstützen die Vernetzung von Einzelpersonen mit gemeinsamen Erfahrungen iv. Zusammenarbeit – Kinder und Jugendliche und die zuständigen Mitarbeitenden entscheiden gemeinsam, anstatt Entscheidungen im Namen der traumatisierten Kinder und Jugendlichen zu treffen v. Befähigung – Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu Kindern erkennen und unterstützen deren Stärken und Belastbarkeit vi. Reaktionsfähigkeit – das Personal und die Kinder und Jugendlichen erkennen und adressieren gemeinsam unterschiedliche Vorurteile und Stereotypen aufgrund von Alter, Geschlecht, Rasse, sexueller Orientierung usw. und historischem Trauma. 	B
<p>2.27 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendschutzteams müssen zum traumainformierten Ansatz und den Folgen negativer Erfahrungen in der Kindheit geschult werden, damit sie die Mitarbeitenden und andere Personen in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen fundiert informieren können.</p>	B



Sensibilisierung und Schulung

SOS-Kinderdörfer muss dafür sorgen, dass die für und im Auftrag der Organisation arbeitenden Personen, Programmteilnehmenden und anderen Beteiligten für diese Verordnung sensibilisiert werden und Schulungen bereitstellen, damit die Verordnung richtig verstanden und umgesetzt wird.

<p>3.1 Das jeweilige Kinder- und Jugendschutzteam muss altersgerechte und kulturell akzeptable Informationen zum Kinder- und Jugendschutzkonzept von SOS-Kinderdörfer für alle Kinder und Jugendlichen bereitstellen, erläutern und reflektieren, wenn diese in die Betreuung von SOS-Kinderdörfer eintreten oder anderweitige Unterstützung erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Dieser Austausch und die Reflexion müssen fortlaufend fortgesetzt werden. Dazu gehören auch Themen zu den Rechten des Kindes wie dem Recht auf Schutz, was Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung ist, der Unterschied zwischen angemessenem, problematischem und missbräuchlichem Verhalten, wie man sich selbst schützt, wie man ein Anliegen meldet und wie man gewaltfrei und respektvoll mit anderen umgeht. ii. Dieselben Informationen werden auch an die Ehepartner der Kinder- und Jugendbetreuer und deren leibliche Kinder weitergegeben, wenn diese in den Räumlichkeiten von SOS oder mit Programmteilnehmenden leben. 	B
<p>3.2 Im Rahmen der Sensibilisierungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollten die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International Kinder und Jugendliche über die Themen und ihre Rechte im Zusammenhang mit Sexualität und gesunden sexuellen Beziehungen aufklären. Dazu gehört, dass die Einwilligung in jegliche sexuelle Aktivität allein ihre Entscheidung ist, dass die Einwilligung ausdrücklich erfolgen muss und dass sie jederzeit widerrufen werden kann.</p>	R
<p>3.3 Die Personalabteilung muss mit Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzteams auf der jeweiligen Organisationsebene beim Onboarding und während der Beschäftigung Schulungen/Orientierung über den allgemeinen Kinder- und Jugendschutzansatz von SOS-Kinderdörfer für alle Mitarbeitenden und alle anderen Personen bereitstellen, die in irgendeiner Funktion für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfern arbeiten (einschließlich Partner:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, ehrenamtliche Helfer:innen usw.), damit sie</p> <ul style="list-style-type: none"> i. in der Lage sind, verschiedene Formen von Missbrauch zu erkennen ii. den Unterschied zwischen erwartetem, unangemessenem und missbräuchlichem Verhalten verstehen iii. wissen, wie man Kinder und Jugendliche schützt iv. wissen, wie bei Verdacht oder Kenntnis von Kinderschutzbedenken zu reagieren ist, und v. wissen, wie man Bedenken äußert/eine Meldung erstattet. 	B
<p>3.4 Alle Mitgliedsverbände und SOS-Kinderdorf International müssen zusätzliche Schulungen für das Personal organisieren, das speziell für die unmittelbare Betreuung von Kindern oder für die Umsetzung oder Koordinierung von Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig ist (z. B. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte oder Mitglieder des Kinder- und Jugendschutzteams), damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können.</p>	B



3.5	Das nationale Kinder- und Jugendschutzteam muss für alle neuen nationalen Vorstandsmitglieder nach ihrer Wahl eine Schulung über den allgemeinen Kinder- und Jugendschutzansatz von SOS-Kinderdörfer organisieren.	B
3.6	Das Kinder- und Jugendschutzteam des Internationalen Büros muss für alle neuen Mitglieder des Internationalen Senats nach ihrer Wahl eine Sitzung zum Kinder- und Jugendschutzansatz von SOS-Kinderdörfer organisieren.	B
3.7	Die Mitgliedsverbände, die Programmbesucher:innen empfangen (z. B. Spender:innen, Sponsor:innen, Journalist:innen, ausländische Besucher:innen), müssen sicherstellen, dass diese vorher über die zu beachtenden Schutzregeln informiert werden. Diese Information kann von dem Mitgliedsverband organisiert werden, der den Besuch organisiert (sofern dieser vom empfangenden Mitgliedsverband abweicht). Jeder Besuch eines Programms muss mit Bedacht geplant und streng nach den Bestimmungen zum Besuch von Mitgliedsverbänden und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International organisiert werden.	B
3.8	Die Personalabteilung sollte mit Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzteams auf der jeweiligen Organisationsebene mindestens einmal jährlich eine Auffrischungsschulung für alle Mitarbeitenden und alle Personen durchführen, die in irgendeiner Funktion für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätig sind.	R
3.9	Über Schulungen/Einführungen, die den Programmteilnehmenden und den im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätigen Personen zur Verfügung gestellt wurden, müssen schriftlich registriert werden und die Nachweise entsprechend den lokalen Datenschutzbestimmungen aufbewahrt werden.	B

Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzfragen

<p>Es gibt zwei Stufen der Einbeziehung von Kindern</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Auf Gruppenebene – zu allgemeinen Kinderschutzfragen ii. Auf individueller Ebene – wenn das Kind an einem Kinderschutzvorfall beteiligt ist, entweder, weil es Opfer/betroffen war, Zeuge ist oder wegen des missbräuchlichen Verhaltens beschuldigt wird. <p>In diesem Abschnitt wird die Einbeziehung auf Gruppenebene betrachtet. Leitlinien zur Einbeziehung auf individueller Ebene folgen</p>

3.10	Neben der Sensibilisierung muss Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, aktiv an der Erörterung von Kinderschutzthemen, der Risikobewertung und der Festlegung von Abhilfemaßnahmen mitzuwirken. Dazu gehören: <ol style="list-style-type: none"> i. Informelle Gespräche mit den Betreuungspersonen ii. Informeller Austausch mit Gleichaltrigen, unterstützt durch Mitarbeitende iii. Beratung und Input bei Risikobewertungen, Risikominderungsplänen und Jahresplänen iv. Workshops und Schulungen zum Kinderschutz v. Treffen und Gespräche mit Mitarbeitenden, die für den Kinder- und Jugendschutz zuständig sind, z. B. mit der:dem nationalen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten oder mit Mitgliedern des Kinder- und Jugendschutzteams. 	B
------	---	----------



<p>3.11 Formelle oder informelle Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht an der Reaktion auf gemeldete Kinder- und Jugendschutzvorfälle beteiligt werden.</p>	B
<p>3.12 Das Personal, das Sensibilisierungsmaßnahmen, Gespräche oder Schulungen mit Kindern und Jugendlichen zu Kinderschutzfragen betreut, muss über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Sitzungen angemessen und kinderfreundlich planen, organisieren und durchführen zu können, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als Schlüsselkomponente des Schutzkonzepts der SOS-Kinderdörfer zu fördern.</p> <p>i. Dazu gehört die Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, unterschiedlichen Fähigkeiten, erlebten Traumata, sozialen Normen und weiteren Faktoren, die die Fähigkeit der Kinder zur vollen Partizipation einschränken können.</p> <p>ii. Bei Bekanntwerden muss Unterstützung zur Verfügung stehen und die Gesprächsleitenden etc. müssen wissen, wie sie die Situation sicher, sensibel und angemessen handhaben können, wenn Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung offengelegt werden.</p>	B
<p>3.13 Die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen mindestens einmal jährlich Feedback von Kindern und Jugendlichen über die Kinder- und Jugendschutzpraktiken der Organisation einholen, unter anderem durch anonyme Befragungen, damit die Kinder ihre Gedanken, Sorgen und Ideen ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen äußern können. Diese Informationen müssen verwendet werden, um Lücken bei den Schutzvorkehrungen zu identifizieren und Themen zu identifizieren, die möglicherweise eine spezielle Sitzung oder einen Workshop erfordern.</p>	B
<p>3.14 Die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen den an Gesprächen und Beratungen teilnehmenden Kindern stets Rückmeldung darüber geben, wie die von ihnen bereitgestellten Informationen und Ideen umgesetzt wurden und warum solche Entscheidungen getroffen wurden. Beispielsweise, wie Führungskräfte die Ansichten von Kindern und Jugendlichen in den Jahresplan einfließen lassen und falls Informationen nicht berücksichtigt wurden, warum nicht.</p>	B
<p>3.15 Abgesehen von Informationsveranstaltungen, die sich auf die Sensibilisierung für den allgemeinen Kinder- und Jugendschutzansatz von SOS-Kinderdörfer und die Meldung von Anliegen beschränken, muss die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen stets freiwillig sein. Die Kinder und Jugendlichen müssen über den Zweck der Sitzung und die Verwendung ihres Inputs informiert werden. Kinder dürfen nicht zur Teilnahme gezwungen oder genötigt werden und müssen verstehen, dass sie sich jederzeit und ohne Nachteile aus den Prozessen zurückziehen können.</p>	B
<p>3.16 Gegebenenfalls, z. B. bei kommunalen Programmen, sollten Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International auch die Einwilligung des jeweiligen Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes einholen.</p>	R
<p>3.17 Schriftliche Zusammenfassungen von Besprechungen und sonstigen Aktivitäten mit Kindern zum Kinderschutz sind aufzubewahren. Dazu gehört auch eine schriftliche Bestätigung der eingeholten und erteilten Einwilligung.</p>	B



Meldung von Bedenken und Vorfällen

SOS-Kinderdörfer muss geeignete und beurteilbare Mechanismen für die Meldung von tatsächlichen oder vermutlichen Fällen von Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung oder sonstigen Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung für alle Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeiten, Kinder, Jugendliche und Gemeindemitglieder, Partner:innen und andere Beteiligte bereitstellen.

4.1	Es müssen sichere, angemessene und rechenschaftspflichtige Meldeverfahren im Einklang mit der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten eingerichtet und aufrechterhalten werden..	B
4.2	Die Art und Weise, wie Bedenken und Vorfälle gemeldet werden können, muss bei Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeiten, Kindern, Jugendlichen und Gemeindemitgliedern, Partner:innen und anderen Beteiligten allgemein bekannt gemacht werden. Das beinhaltet: i. Verbreitung von Druckerzeugnissen wie Plakaten innerhalb des Programms und in der Gemeinschaft ii. Schulungen, Workshops und andere formelle und informelle Besprechungen zu Melde- und Reaktionsverfahren iii. Informationen in den sozialen Medien, gepflegt vom Mitgliedsverband und den Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International	B
4.3	Wenn der Name der meldenden Person genannt wird, muss das Team für den Umgang mit Vorfällen Rückmeldung über die aufgrund der Meldung ergriffenen Maßnahmen geben. Diese Rückmeldungen sind so einzuschränken, dass die Vertraulichkeit der Beteiligten gewahrt wird.	B
4.4	Allen Personen, die von einer Meldung betroffen sind – der betroffenen, der meldenden und der beschuldigten Person und allen Zeugen – muss angemessene Unterstützung und Schutz vor den nachteiligen Folgen der Meldung geboten werden (mit Ausnahme rechtlicher Schritte gegen die:den Täter:in, wenn diese aufgrund von Ermittlungen oder durch eine Weiterleitung an die nationalen Kinderschutzbehörden im Einklang mit dem lokalen Recht festgelegt wurden).	B



Reaktion

SOS-Kinderdörfer muss alle gemeldeten Kinderschutzvorfälle und -bedenken gemäß den entsprechenden von SOS-Kinderdörfer festgelegten Verfahren bewerten und behandeln. Dazu gehört, dass Personen, die Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung erfahren haben, angemessen unterstützt werden, Vorfälle bei Bedarf der Kinderschutzbehörde/der Strafverfolgung gemeldet und entsprechende Maßnahmen gegen die Täter:innen ergriffen werden.

5.1	Alle Meldungen müssen registriert und jeder Kinder- und Jugendschutzvorfall in einem Register für Kinderschutzvorfälle festgehalten werden.	B
5.2	Jeder gemeldete Vorfall muss gemäß der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten und der Verordnung zur Untersuchung von Fehlverhalten ordnungsgemäß bewertet und gehandhabt werden.	B
5.3	Im Falle von Gewalt unter Gleichaltrigen müssen die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International sowohl die vom Missbrauch betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch die Kinder und Jugendlichen, die sich missbräuchlich verhalten haben, unterstützen. Diese Unterstützung muss auf den Grundsätzen des traumainformierten Ansatzes beruhen und der Schwerpunkt der Unterstützung muss auf restaurativen Maßnahmen liegen.	B
5.4	Sollten Kinder oder Jugendliche, die in einer alternativen Betreuung oder Jugendbetreuung von SOS-Kinderdörfer leben, mit dem Gesetz in Konflikt geraten, muss der jeweilige Mitgliedsverband oder die jeweilige Einrichtung von SOS-Kinderdorf International diese unterstützen. Das beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> i. Psychologische/emotionale Unterstützung ii. Begleitung durch den Rechtsprozess iii. Rechtsvertretung 	B
5.5	Falls Kinder oder Jugendliche, die in einer alternativen Betreuung oder Jugendbetreuung von SOS-Kinderdörfer leben, aufgrund von Gewalt unter Gleichaltrigen mit dem Gesetz in Konflikt geraten und es sich bei den von dem Missbrauch betroffenen Kindern oder Jugendlichen um andere in einer alternativen Betreuung oder Jugendbetreuung von SOS-Kinderdörfer lebende Kinder oder Jugendliche handelt, muss der jeweilige Mitgliedsverband oder die jeweilige Einrichtung von SOS-Kinderdorf International die vom Missbrauch betroffenen Kinder oder Jugendlichen sowie die Kinder oder Jugendlichen, die sich missbräuchlich verhalten haben, in gleichem Maße unterstützen.	B
5.6	Wenn Kinder oder Jugendliche gegen das Gesetz verstoßen, sollten die jeweiligen Mitgliedsverbände oder die Einrichtung von SOS-Kinderdorf International andere mögliche Maßnahmen als die Verurteilung der Kinder oder Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe/Haft suchen und den zuständigen Behörden aktiv vorschlagen. Je nach nationalem Recht kann dies die Möglichkeit beinhalten, eine Bürgschaft für das Kind zu hinterlegen, und die weitere Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen mit Schwerpunkt auf restaurative Maßnahmen.	R



5.7	Sämtliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur nach dem Need-to-know-Prinzip (zu Schutzzwecken) und mit Zustimmung der meldenden Person und des Opfers/der betroffenen Person weiterzugeben, es sei denn, dies würde ein Kind oder eine:n Jugendliche:n der Gefahr von Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung aussetzen.	B
5.8	<p>Bei einvernehmlichen intimen Beziehungen zwischen Kindern oder Jugendlichen müssen die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International die lokalen Gesetze hinsichtlich des Schutzesalters überprüfen und entsprechend reagieren. Das beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Wenn die nationale Gesetzgebung das Schutzalter ab 18 Jahren festlegt, hält sich der Mitgliedsverband oder die Einrichtung von SOS-Kinderdorf International an die nationalen Gesetze. ii. Ist das Schutzalter nicht in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt oder liegt es unter 18 Jahren, betrachtet der Mitgliedsverband oder die Einrichtung von SOS-Kinderdorf International 18 Jahre als Schutzalter. iii. Einvernehmliche intime Beziehungen unter 18 Jahren, jedoch über dem in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Schutzalter, gelten nicht automatisch als Kinder- und Jugendschutzvorfall. Der Mitgliedsverband oder die Einrichtung von SOS-Kinderdorf International muss die Situation beurteilen, feststellen ob es Bedenken gibt, die spezifisch weiterverfolgt werden müssen, und entsprechende Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören Informationen zu Themen rund um Sexualität, angemessenes, problematisches und missbräuchliches Sexualverhalten sowie gesunde sexuelle Beziehungen. 	B
5.9	Falls Mitarbeiter:innen, ehrenamtliche Helfer:innen, Partner:innen oder andere Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeiten, an einem gemeldeten Kinder- und Jugendschutzvorfall beteiligt sind, muss jeder Mitgliedsverband und jede Einrichtung von SOS-Kinderdorf International geeignete Maßnahmen ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor der Gefahr weiterer Schäden zu schützen. Dazu kann auch gehören, dass beschuldigte Mitarbeiter:innen oder andere Personen aus den Räumlichkeiten von SOS entfernt und/oder bei den staatlichen Behörden gemeldet werden.	B
5.10	Gemäß den einschlägigen Organisationsrichtlinien müssen die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International angemessene Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter:innen, ehrenamtliche Helfer:innen, Beauftragte oder andere für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeitende Personen ergreifen, die als Täter bestätigt wurden. Im Rahmen der Disziplinarmaßnahmen ist eine Versetzung der beschuldigten Person an einen anderen Ort keine Option.	B
5.11	Diejenigen, die für die Reaktion, einschließlich der Untersuchung gemeldeter Kinder- und Jugendschutzvorfälle, verantwortlich sind, müssen begleitet und gegebenenfalls angemessen unterstützt und geschützt werden, um die Auswirkungen eines möglicherweise daraus resultierenden Sekundärtraumas zu begrenzen.	B
5.12	Alle Maßnahmen und Entscheidungen, die als Reaktion auf gemeldete Bedenken getroffen werden, müssen aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen müssen in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Datenschutzgesetzen aufbewahrt werden. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten .	B



5.13 Die Ergebnisse der Berichte und Untersuchungen sollten jährlich überprüft werden, um mögliche Lehren für die Verbesserung der Schutzverfahren identifizieren und Tendenzen zu verfolgen. Solche Überprüfungen sollten für die Entwicklung von Aktionsplänen und -prozessen für den Kinder- und Jugendschutz genutzt werden.	R
--	----------

Frühere Missbrauchsfälle

5.14 Frühere Missbrauchsfälle sind Vorfälle, die Programmteilnehmende betreffen, die bereits die alternative Betreuung der SOS-Kinderdörfer verlassen haben oder andere Formen der Unterstützung nicht mehr erhalten. Betrifft die Beschwerde aktuelle Mitarbeitende, darf die Beschwerde nicht als vergangener Vorfall behandelt werden, sondern muss nach den Standardverfahren behandelt werden.	B
--	----------

Rechenschaftspflicht

5.15 Alle Mitarbeitenden, die gegen lokale Gesetze verstoßen haben, müssen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gemeldet werden.	B
5.16 Je nach Schwere des Fehlverhaltens muss die Organisation Disziplinarmaßnahmen gegen die für schuldig befundenen Mitarbeitenden ergreifen. Dies kann eine obligatorische Auffrischungsschulung und Weiterbildung, eine mündliche oder schriftliche Verwarnung oder andere geeignete Disziplinarmaßnahmen einschließen, die Trennung oder Entlassung einschließen können. Solche Entscheidungen müssen in Abstimmung mit der Personalabteilung und unter Einhaltung des lokalen Arbeits- und Vertragsrechts getroffen werden.	B
5.17 Die Rechenschaftspflicht darf sich nicht nur auf diejenigen erstrecken, die eine missbräuchliche Handlung unmittelbar begangen haben, sondern auch auf diejenigen, die den Missbrauch ermöglicht haben oder unterlassen haben, das Kind oder die:den Jugendliche:n zu schützen.	B
5.18 Wenn Mitarbeitende oder andere für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeitende Personen, die eines Fehlverhaltens beschuldigt werden, ihre Kündigung einreichen und die Organisation verlassen, muss dennoch eine Untersuchung eingeleitet werden.	B
5.19 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeitende aufgrund eines nachgewiesenen Fehlverhaltens sind in deren Personalakte zu dokumentieren.	B
5.20 Alle Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen sicherstellen, dass die meldende Person, das Opfer/die betroffene Person, die des Fehlverhaltens beschuldigte Person oder andere beteiligte Personen Zugang zu einem unabhängigen, kinderfreundlichen Rechtsbehelf gegen die Ergebnisse der Vorfallbehandlung haben. Dies erfolgt über den Zugang zu einer unabhängigen organisationseigenen Ombudsstelle oder zu einem externen, staatlichen Ombudsmechanismus oder gleichwertigen Verfahren gemäß der von der globalen Ombudsstelle eingeführten Ombuds-Mastercharta.	B



Monitoring und Evaluation

SOS-Kinderdörfer muss die Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung überwachen, evaluieren und prüfen. Die Berichte müssen zeitnah und korrekt erfolgen.

Monitoring

6.1	Der:die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (auf nationaler, regionaler und globaler Ebene) muss den Fortschritt, die Relevanz und die Qualität der Kinder- und Jugendschutzarbeit überwachen, einschließlich der Präventivmaßnahmen zur Umsetzung des allgemeinen Kinder- und Jugendschutzkonzepts und einer Zusammenfassung der Meldungen oder der signifikanten ergriffenen Schutzmaßnahmen.	B
6.2	Der:die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte muss die gesammelten Daten in einem Jahresbericht zusammenfassen, der der nationalen Leitung (für Mitgliedsverbände) oder dem globalen Kinder- und Jugendschutzteam (für Büros und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International) vorgelegt wird.	B
6.3	Die nationale Leitung muss den Jahresbericht an das Leitungsorgan des Mitgliedsverbands und den:die regionale Kinder- und Jugendschutzbeauftragte weiterleiten. Für SOS-Kinderdorf International muss der Vorstand den Jahresbericht an den Internationalen Senat übermitteln.	B

Berichterstattung

6.4	Alle Mitgliedsverbände (auch solche ohne nationale Programme) und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen eine jährliche Umfrage gemäß den vom Generalsekretariat festgelegten Fristen und Vorgaben durchführen, die Daten über gemeldete und bestätigte Kinder- und Jugendschutzvorfälle enthält. Ziel der Erhebung ist es, die Einhaltung der in dieser Verordnung und der übergeordneten Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegten Mindestanforderungen zu beurteilen.	B
6.5	Alle Mitgliedsverbände (auch solche ohne nationale Programme) und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen entsprechend den Fristen und Vorgaben des Generalsekretariats über ihre Fortschritte im Hinblick auf den globalen Aktionsplan berichten, in dem mittelfristige Ziele für den Kinder- und Jugendschutz für den gesamten Verband festgelegt werden.	B



Überprüfung und Audit

6.6	Alle Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen an allen Programmstandorten mindestens alle drei Jahre ein Audit zum Kinder- und Jugendschutz durchführen. Dieses ist als separates Kinder- und Jugendschutzaudit oder im Rahmen eines funktionsübergreifenden Audits organisiert.	B
6.7	Jedes IOR muss jährlich ein Kinder- und Jugendschutzaudit bei mindestens drei Mitgliedsverbänden oder Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International durchführen. Jedes Audit muss das nationale Büro und mindestens einen Programmstandort umfassen.	B
6.8	Sowohl interne Mitarbeitende als auch beauftragte Berater:innen können ein Kinder- und Jugendschutzaudit durchführen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und aus Gründen der Transparenz dürfen die Prüfenden jedoch weder in die laufenden Tätigkeiten des Programms noch in die geprüften nationalen Büros eingebunden sein.	B
6.9	Die Auditergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sollten in die Jahrespläne und die Aktionspläne zum Kinderschutz einfließen.	R
6.10	Die nationale Leitung muss die Audits und ihre Ergebnisse und Empfehlungen in den Jahresbericht aufnehmen, der dem nationalen Vorstand (für Vollmitglieder) oder dem IOR (für Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International) vorgelegt wird.	B

Verantwortlichkeiten

Alle Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International sowie SOS-Kinderdorf International müssen über eine spezifische Beschreibung ihrer Organisationsstrukturen für den Kinder- und Jugendschutz, der Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Mitarbeitenden sowie der Kommunikationswege für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes verfügen.

Nationale und Programmebene

7.1	Die oberste Verantwortung für die Umsetzung dieser Verordnung in einem Mitgliedsverband oder einer Einrichtung von SOS-Kinderdorf International liegt bei der nationalen Leitung (oder einer vergleichbaren Stelle).	B
7.2	Die nationale Leitung sollte dem Leitungsorgan des Verbands bei jeder Sitzung (für Vollmitglieder) oder dem IOR vierteljährlich (für Einrichtungen von SOS CVI) einen Bericht über den Fortschritt der Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen vorlegen.	R
7.3	Das Leitungsorgan eines Mitgliedsverbands oder einer Einrichtung von SOS-Kinderdorf International ist für die Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung durch die nationale Geschäftsleitung zuständig.	B



7.4	Der Vorstand eines Mitgliedsverbands muss das Thema Kinder- und Jugendschutz als ständigen Tagesordnungspunkt haben und von der nationalen Leitung Fortschrittsberichte über die Kinder- und Jugendschutzarbeit einschließlich anonymisierter gemeldeter Vorfälle anfordern.	B
7.5	Für den Fall, dass die nationale Leitung die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt oder ein Interessenkonflikt in Bezug auf einen gemeldeten Vorfall besteht, muss der Vorstand eines Mitgliedsverbands die Verantwortung für die Reaktion auf die Situation übernehmen.	B
7.6	Je nach Größe des Vorstands eines Mitgliedsverbands sollte der Vorstand mindestens ein Mitglied als Anlaufstelle für den Kinder- und Jugendschutz benennen, das den Vorstand bei spezifischen Gesprächen zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes unterstützen kann. Nach Möglichkeit sollte der Vorstand einen Vorstandsausschuss benennen, der diese spezifische Aufgabe wahrnimmt.	R
7.7	Bei Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International muss die Führungsaufsicht vom Internationalen Büro der Region (IOR) wahrgenommen werden. Die Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans muss vom Internationalen Senat wahrgenommen werden	B
7.8	In allen Mitgliedsverbänden und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International muss die nationale Leitung mindestens eine:n nationale:n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n ernennen, die:der für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des allgemeinen Kinder- und Jugendschutzkonzepts gemäß dieser Verordnung zuständig ist.	B
7.9	Die Stelle der:des nationalen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten kann eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle sein oder von einer:einem Mitarbeitenden mit einer anderen Funktion wahrgenommen werden, je nach der spezifischen Situation jedes Mitgliedsverbands. Dabei sollte der Mitgliedsverband folgende Kriterien berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> i. Ergebnisse der Analyse des lokalen und nationalen Kontexts ii. Erkenntnisse der Risikobewertung iii. Größe des Mitgliedsverbands, definiert durch die Anzahl der Programmteilnehmenden iv. Anzahl gemeldeter Kinder- und Jugendschutzvorfälle in den letzten drei Jahren v. Erkenntnisse aus den Kinder- und Jugendschutzaudits, die der Mitgliedsverband in den letzten drei Jahren durchgeführt hat. 	R
7.10	Je nach Betriebsgröße sollten die Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International in ihren nationalen Büros und an jedem lokalen Programmstandort ein Kinder- und Jugendschutzteam aufstellen. Das Team ist verantwortlich für die Sensibilisierung, die Lenkung des Risikomanagements und die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.	R
7.11	Das Kinder- und Jugendschutzteam auf Programm- und nationaler Ebene sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die unterschiedliche Funktionsbereiche oder Programmdienstleistungen repräsentieren und von der Programmleitung auf Standortebene sowie von der nationalen Leitung (oder einer entsprechenden Stelle) auf nationaler Ebene geleitet werden.	R
7.12	Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendschutzteams auf der jeweiligen Organisationsebene sollten Mitarbeitende, ehrenamtliche Helfer:innen, Kinder, Jugendliche und andere Programmteilnehmende konsultiert werden.	R



7.13	Kinder- und Jugendschutzteams dürfen nicht für den Umgang mit Fehlverhalten zuständig sein. Hierfür muss ein dediziertes Team für den Umgang mit Fehlverhalten gemäß der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten zuständig sein.	B
7.14	Alle Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen ein nationales Team für den Umgang mit Fehlverhalten ernennen, das für die Behandlung gemeldeter Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung zuständig ist.	B
7.15	Alle Mitgliedsverbände und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International müssen den Zugang zu einer unabhängigen organisationseigenen Ombudsstelle oder einem externen Ombudsmechanismus oder gleichwertigen Verfahren gewährleisten, das die in der Ombuds-Mastercharta festgelegten Mindeststandards erfüllt, und mit diesen kooperieren. Das beinhaltet den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendschutzpraxis.	B

Regionale Ebene

7.16	Die Internationale Leitung der Region (IDR) hat die oberste Verantwortung für die Umsetzung des in dieser Verordnung festgelegten Kinder- und Jugendschutzkonzepts im Internationalen Büro ihrer Region (IOR) und für die Förderung der Umsetzung in den Mitgliedsverbänden und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International in der Region.	B
7.17	Die IDR (oder eine entsprechende Stelle) muss eine:n IOR-Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n benennen, der:die für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des allgemeinen Kinder- und Jugendschutzkonzepts gemäß dieser Verordnung in der Region zuständig ist, einschließlich der Überwachung der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsverbänden und Einrichtungen von SOS-Kinderdörfer in der Region.	B
7.18	Die IDR (oder eine gleichwertige Stelle) muss ein IOR-Kinder- und Jugendschutzteam ernennen. Das Team ist zuständig für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden des IOR für den Kinder- und Jugendschutz, die Koordination der Umsetzung dieser Verordnung in der Region und die Unterstützung des Risikomanagements.	B
7.19	Das IOR-Team für den Kinder- und Jugendschutz sollte von der IDR oder einer ernannten leitenden Führungskraft geleitet werden und sich aus dem:der IOR-Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und zwei oder drei Mitgliedern des regionalen Managementteams zusammensetzen.	R
7.20	Mindestens alle sechs Monate muss der:die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem IOR-Team für den Kinder- und Jugendschutz einen Bericht über die Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vorlegen.	R
7.21	Gemäß der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten muss die IDR (oder eine gleichwertige Stelle) ein IOR-Team für den Umgang mit Fehlverhalten ernennen, das für die Behandlung gemeldeter Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung zuständig ist, die zur Behandlung an das IOR eskaliert wurden.	B
7.22	Das IOR muss mit den regionalen Ombudsstellen für SOS-Kinderdörfer zusammenarbeiten. Das beinhaltet den Austausch von Informationen und Erkenntnissen sowie die Berücksichtigung der Berichte der regionalen Ombudsstellen über Trends und Lücken, mit dem Ziel, die Kinder- und Jugendschutzpraxis zu verbessern.	B



Internationale Ebene

7.23	Das Kinder- und Jugendschutzteam des Internationalen Büros ist dafür zuständig, die IORs und Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der Richtlinien und Verordnungen zu unterstützen und den Fortschritt der Umsetzung zu überwachen.	B
7.24	Das Kinder- und Jugendschutzteam des Internationalen Büros muss den Vorstand und den Internationalen Senat über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Verordnung und anderer damit zusammenhängender Richtlinien und Verordnungen informieren, die für SOS-Kinderdorf International und seine Mitgliedsverbände verbindlich sind.	B
7.25	Gemäß der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten muss das Internationale Büro ein Team für den Umgang mit Fehlverhalten ernennen, das für die Behandlung gemeldeter Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung zuständig ist.	B
7.26	Das Kinder- und Jugendschutzteam des Internationalen Büros muss mit den globalen Ombudsstellen für SOS-Kinderdörfer zusammenarbeiten. Das beinhaltet den Austausch von Informationen und Erkenntnissen sowie die Berücksichtigung der Berichte der globalen Ombudsstellen über Tendenzen und Lücken, mit dem Ziel, die Kinder- und Jugendschutzpraxis zu verbessern.	B



Anhang 1. Zusammenfassung von Rollen und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Verordnung

Nationale Leitung	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch alle Mitarbeitenden und Beauftragten – Sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden mit spezifischen Kinder- und Jugendschutzaufgaben ihre Aufgaben wahrnehmen können und über die notwendigen Ressourcen verfügen – Sicherstellung der Erst- und Fortbildung aller Mitarbeitenden und Beauftragten zum Thema Kinder- und Jugendschutz – Leitung und Überwachung der Entwicklung eines Jahresplans für Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen und eines dafür vorgesehenen Budgets – Vorlage eines Berichts über den Fortschritt der Kinder- und Jugendschutzaktivitäten an das Leitungsorgan des Verbands bei jeder Sitzung (für Vollmitglieder) oder vierteljährlich an das IOR (für Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International).
Nationales Leitungsorgan	<ul style="list-style-type: none"> – Beaufsichtigung der Umsetzung dieser Verordnung durch das nationale Management
Nationale:r Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r	<ul style="list-style-type: none"> – Koordinierung der Umsetzung des in dieser Verordnung festgelegten Gesamtkonzepts für den Kinder- und Jugendschutz auf nationaler Ebene – Koordination der Beurteilung und des Managements von Kinder- und Jugendschutzrisiken – Koordinierung der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des nationalen Jahresplans – Koordinierung von Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen auf nationaler Ebene – Verbesserung der Organisationsrichtlinien und -verordnungen für den Kinder- und Jugendschutz
Kinder- und Jugendschutzteams auf Programmebene	<ul style="list-style-type: none"> – Sensibilisierung von Programmteilnehmenden, Mitarbeitenden und Beauftragten für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes – Durchführung von Präventionsmaßnahmen – Unterstützung der übrigen Mitarbeitenden auf deren Organisationsebene beim Umgang mit Kinderschutzrisiken
Nationales Kinder- und Jugendschutzteam	<ul style="list-style-type: none"> – Neue Vorstandsmitglieder zum Thema Kinder- und Jugendschutz informieren und ggf. schulen – Entwicklung der für den Kinder- und Jugendschutz relevanten Teile der nationalen Strategie – Auf der Grundlage von Inputs der Kinder- und Jugendschutzteams im Rahmen der Jahresplanung spezifische Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz planen



<p>Nationales Team für den Umgang mit Fehlverhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Reaktion der Organisation auf alle gemeldeten und identifizierten Fälle von Fehlverhalten gegenüber Kindern (Kinderschutz), erwachsenen Programmteilnehmenden, Gemeindemitgliedern, Mitarbeitenden und Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer sowie Partnern arbeiten (Erwachsenenschutz), Betrug, Korruption und sonstigem Missbrauch von Vermögenswerten von SOS-Kinderdörfer (Schutz von Vermögenswerten), sei es auf Programm- oder nationaler Ebene. <p>Eine genauere Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Teams für den Umgang mit Fehlverhalten sowie seiner Zusammensetzung findet sich in der Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten.</p>
<p>Internationale Leitung der Region</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Beaufsichtigung der Umsetzung dieser Verordnung im IOR und durch die Leitung der Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International
<p>Regionales Kinder- und Jugendschutzteam</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sensibilisierung des Personals des IOR für den allgemeinen Kinder- und Jugendschutzansatz – Festlegung des allgemeinen Aktionsplans und Planung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzansatzes in der Region im Rahmen der Jahresplanung – Unterstützung der übrigen Mitarbeitenden des IOR beim Umgang mit Kinder- und Jugendschutzrisiken – Proaktive Identifizierung von Mitgliedsverbänden, die in einem Hochrisikoumfeld tätig sind, und Empfehlung spezifischer Präventions- und Überwachungsmaßnahmen wie Kinder- und Jugendschutzaudits
<p>Regionale:r Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination der Planung der regionalen Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen im Rahmen der Jahresplanung gemäß dem regionalen Aktionsplan für den Kinder- und Jugendschutz – Koordination, Unterstützung und Durchführung von Risikobewertungen innerhalb der Funktionen des IOR und Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen – Pflege des regionalen Registers zum Kinder- und Jugendschutzrisiko – Koordination von Aktivitäten zur Sensibilisierung und Prävention im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz im IOR und in den Mitgliedsverbänden der Region – Sicherstellen klarer, zugänglicher, sicherer und effektiver Melde- und Reaktionsmechanismen und -verfahren im IOR und in der gesamten Organisation – Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichterstattung über Entwicklungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz an das IOR-Kinder- und Jugendschutzteam
<p>Globales Kinder- und Jugendschutzteam</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung von Organisationsrichtlinien und -verordnungen zum Kinder- und Jugendschutz – Unterstützung der IORs und Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der Richtlinien und Verordnungen – Überwachung des Umsetzungsfortschritts

Anhang 2. Analyse des lokalen und nationalen Kontexts

Vorlage, zur Orientierung und als Referenz beigefügt.

Analyse des lokalen Kontexts

1. Kinderschutzrisiken

Wichtigste Belange des Kinderschutzes im Kontext (Beispiele unten)	Wie ist die lokale Einstellung zu diesem Thema des Kinderschutzes? Bitte führen Sie auch jede Form von Repressalien gegenüber Betroffenen, Beschuldigten, Meldenden, Zeugen etc. auf.	Welche Merkmale des lokalen Kontexts sind bedenklich, da sie die Wahrscheinlichkeit eines solchen Missbrauchs erhöhen?
a) Sexueller Missbrauch		
b) Körperliche Züchtigung		
c) Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)		
d) Kinderarbeit		
e) Menschenhandel		
f) Frühe Verheiratung		
g) Vernachlässigung		
h) Sonstiges		

2. Prävention und Reaktion

Behörden, NGOs, gemeinnützige Organisationen, Netzwerke usw., die sich mit der Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung befassen	Art der angebotenen Dienstleistungen	Kontaktdaten des:der leitenden Angestellten (Name, Position, Telefon und E-Mail)
a)		
b)		
c)		
d)		

3. Straftaten

Staatliche Stellen, die sich mit strafrechtlichen Vorwürfen/Straftaten im Zusammenhang mit dem Kinderschutz befassen	Zuständigkeitsbereich, Art der angebotenen Dienstleistungen	Kontaktdaten des:der leitenden Angestellten, der:die im Falle eines Vorfalls zum Schutz von Kindern kontaktiert werden kann/können (Name, Position, Telefon und E-Mail)
a)		
b)		
c)		
d)		

4. Unterstützung von Personen, die von Missbrauch betroffen sind

Behörden, NGOs, gemeinnützige Organisationen, Netzwerke, usw., die Opfer von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung unterstützen	Art der angebotenen Dienstleistungen	Kontaktdaten des:der leitenden Angestellten, der:die im Falle eines Vorfalls zum Schutz von Kindern kontaktiert werden kann/können (Name, Position, Telefon und E-Mail)
a)		
b)		
c)		
d)		

Analyse des nationalen Kontexts

1. Nationale Gesetze

Definition eines Kindes:		
Rechtsvorschriften über gesetzliche Altersgrenzen (bitte geben Sie die Altersgrenzen und die entsprechenden Rechtsvorschriften an)	Rechtsvorschrift:	Bitte geben Sie an, ob diese Rechtsvorschriften umgesetzt und/oder durchgesetzt werden:
	Sexuelle Einwilligung:	
	Heirat:	
	Strafrechtliche Verantwortung:	
	Sonstiges (bitte angeben):	
Rechtsvorschriften und Richtlinien in Bezug auf das Wohlergehen und den Schutz von Kindern (einschließlich aller internationalen Konventionen, die das Land unterzeichnet oder ratifiziert hat, z. B. der UNCRC)	Rechtsvorschrift:	Bitte geben Sie an, ob diese Rechtsvorschriften umgesetzt und/oder durchgesetzt werden:

2. Gesetzlicher Kinderschutz

Staatliche Stellen/Behörden mit gesetzlicher Befugnis für den Schutz von Kindern			
	Name der staatlichen Stelle/Behörde	Zuständigkeitsbereich, Art der angebotenen Dienstleistungen	Kontaktdaten des:der leitenden Angestellten (Name, Position, Telefon und E-Mail)
Nationale Kinderschutzbehörde			
Ombudsstelle für Kinder			
Staatliche Stelle, die alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder koordiniert			
Staatliche Stelle, die für die Aufsicht über alternative Betreuungseinrichtungen zuständig ist			
Nationaler Mechanismus zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe			
Unabhängiger nationaler Beschwerdemechanismus für Kinder in alternativer Betreuung			
Kinderschutz-Helpline oder -Hotline im ganzen Land verfügbar			
Programm zur Genesung von Kindern, die von Missbrauch betroffen sind			
Unterstützungsprogramme für Kinder mit missbräuchlichem Verhalten			
Sonstiges (bitte beschreiben)			

Müssen <u>alle</u> Kinderschutzvorfälle den Behörden gemeldet werden?	
Welche staatliche Stelle/Behörde muss informiert werden? (siehe die Liste oben)	

3. Nationale Mechanismen

Mechanismen	Beschreibung des Mechanismus
Nationaler Aktionsplan (Roadmap) für die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder	
Staatliche Ermittlungen zu mutmaßlichen Kinderschutzvorfällen	
Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch	
Nationale Datenbank über Vorfälle von Kindesmissbrauch	
Nationales Register der Täter im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch	
Verfügbare Kanäle für die Meldung von Kinderschutzvorfällen in alternativen Betreuungseinrichtungen	

4. Kinderschutzrisiken

Wichtigste Risiken für den Kinderschutz (Beispiele siehe unten)	Wie definiert der Gesetzgeber diese Art des Missbrauchs?	Bitte geben Sie alle Rechtsvorschriften an, die dieses Kinderschutzrisiko regeln, und legen Sie eine kurze Analyse der Umsetzung/Durchsetzung vor, soweit diese bekannt ist.	Bitte geben Sie den Standpunkt der Polizei zu dieser Art von Vorfällen an, einschließlich der Wahrscheinlichkeit von Ermittlungen und Strafverfolgung.	Geben Sie an, welche anderen Möglichkeiten es gibt, auf diese Art von Risiko zu reagieren (z. B. gemeindebasierter/informeller Schutz, Glaubensgemeinschaften und Unterstützung für Kinder, die von Missbrauch betroffen sind).	Welche Lücken gibt es bei den vorhandenen Reaktionen?
a) Sexueller Missbrauch					
b) Körperliche Züchtigung					
c) Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)					
d) Kinderarbeit					
e) Menschenhandel					
f) Frühe Verheiratung					
g) Vernachlässigung					
h) Sonstiges					

Anhang 3. Risikobewertung

Jedes festgestellte Risiko muss unter dem Gesichtspunkt seiner Wahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche bewertet werden. Es wird empfohlen, bei der Bewertung eine Skala von 1 bis 3 zu verwenden, wobei 1 für eine geringe Wahrscheinlichkeit/Auswirkung und 3 für eine hohe Wahrscheinlichkeit/Auswirkung steht. Die Ergebnisse der Bewertung sollten dann in die Risikomatrix (siehe unten) eingefügt werden, um eine endgültige Bewertung des Risikoniveaus zu erhalten.

Diese Vorlage für das Formular zur Risikobewertung sollte nur zur Orientierung und als Referenz verwendet werden. Die Mitgliedsverbände, SOS-Kinderdorf International und die Einrichtungen von SOS-Kinderdorf International sollten das Formular ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen. Das beinhaltet Anpassungen der Risikobereiche, der Anzahl der ermittelten Risiken usw.

Risikoniveaus

AUSWIRKUNG AUF KINDER UND JUGENDLICHE	Hoch (3)	Mittel	Hoch	Hoch
	Mittel (2)	Niedrig	Mittel	Hoch
	Niedrig (1)	Niedrig	Niedrig	Mittel
		Niedrig (1)	Mittel (2)	Hoch (3)
		WAHRSCHEINLICHKEIT		

Risikobereiche	Identifizierte Kinder- und Jugendschutzrisiken	Risikoniveau (Hoch/Mittel/Niedrig)	Vorbeugende (risikomindernde) Maßnahmen	Für die Umsetzung verantwortliche Person	Zeiträumen für die Umsetzung	Abgeschlossen (Ja/Laufend)
Governance und Management	1.					
	2.					
	3.					
Lokaler Kontext	1.					
	2.					
	3.					
HR-Themen	1.					
	2.					
	3.					
Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche	1.					
	2.					
	3.					
Reaktion auf Bedenken hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes	1.					
	2.					
	3.					
Budgetentwicklung und Kinderpatenschaften	1.					
	2.					
	3.					

Risikobereiche	Identifizierte Kinder- und Jugendschutzrisiken	Risikoniveau (Hoch/Mittel/Niedrig)	Vorbeugende (risikomindernde) Maßnahmen	Für die Umsetzung verantwortliche Person	Zeitraumen für die Umsetzung	Abgeschlossen (Ja/Laufend)
Externe Kommunikation	1.					
	2.					
	3.					
Partner	1.					
	2.					
	3.					
Sonstiges	1.					
	2.					
	3.					